

5.11 Privilegierte Rente (NFIAÖV-INPDAP)



Die privilegierte Rente besteht in einer finanziellen Leistung, die öffentlich Bediensteten zusteht, die arbeitsunfähig geworden sind aufgrund dienstbedingter Pathologien, und zwar unabhängig von der Dauer der Diensttätigkeit.

Anspruchsberechtigt sind alle beim NFIAÖV/INPDAP versicherten öffentlich Bediensteten, die den Dienst beenden aufgrund bestimmter Pathologien, die während des Dienstes und aufgrund des Dienstes eingetreten sind.

Voraussetzungen für die Erlangung der Rechte: Das Anrecht auf die privilegierte Rente ergibt sich bei gemeinsamen Eintreten der folgenden Voraussetzungen:

- a) dienstbedingte ansteckende Krankheiten, Traumata und Verletzungen sowie Berufskrankheiten. Das Anrecht auf die Leistung besteht auch, wenn die Dienstumstände eine Nebenursache für die Krankheit darstellt, sofern sie eine notwendige und vorwiegende Ursache darstellt ist;
- b) Vorliegen einer Pathologie, welche die betroffene Person arbeitsunfähig macht.

Feststellungsverfahren: Das vorgesehene Verfahren zur Feststellung des Anrechtes auf die privilegierte Rente ist das folgende:

- a) nach Erhalt des Ansuchens um die Rente ersucht das NFIAÖV/INPDAP das Regierungskommissariat um die Sonderermittlung zur Feststellung des Anrechtes;
- b) das Kommissariat übermittelt dem Institut folgende Unterlagen:
 - Attest der kollegialen Visite durch die zuständige Militärärztekommision,
 - Sanitätsdokumente (klinische Kartei, nekroskopischer Attest bei Ableben usw.).
- c) die Unterlagen werden dem Technischen Komitee für privilegierte Renten beim NFIAÖV/INPDAP übermittelt, das die Aufgabe hat zu prüfen, ob die angegebene Schädigung dienstliche Ursachen hat oder nicht; bei einem positiven Gutachten des Komitees zahlt das NFIAÖV/INPDAP die privilegierte Rente aus.

Eintretende Verschlechterungen: Bei einer Verschlechterung des Zustandes kann die betroffene Person jederzeit eine Revision der einschlägigen Verordnung zur Auszahlung der privilegierten Rente beantragen.

Falls die betroffene Person, welcher ein angemessene Entschädigung ausgezahlt wurde, später aus demselben Grund eine privilegierte Rente erhält, wird die Hälfte des Betrages der ausgezahlten Entschädigung auf die Rente wieder eingeholt.

Auszahlung der Leistung: ab dem ersten Tag nach der Beendigung des Dienstes bzw. – falls bei Ableben der betroffenen Person die Erben begünstigt werden – ab dem nächsten Monatsersten nach dem Ableben.

Einreichung des Gesuches: Um in den Genuss der privilegierten Rente zu gelangen, muss die betroffene Person das Gesuch unter folgenden Bedingungen stellen:

- 1) **Staatsangestellte:** beim Amt, bei dem zuletzt der Dienst versehen wurde, und zwar bis zu höchstens fünf Jahren nach Beendigung des Dienstes;

- 2) **Angestellte der früheren Kassen:** direkt beim gebietsmäßig zuständigen NFIAÖV/INPDAP - Sitz, ebenfalls innerhalb der Frist von fünf Jahren.